

Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung in der Stadt Königsbrunn

Auf Grund der Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg vom 24.11.1980 über die Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung und Art. 7 Abs. 1 BayAbfAlG in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Satzung:

§ 1 - Abfallbeseitigung durch die Gemeinde

Die Stadt organisiert nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung die Entsorgung folgender in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle:

- Bauschutt in Kleinmengen bis 1 cbm, Abraum, Kies und Erde;
- pflanzliche Abfälle aus Gärtnereien und aus dem sonstigen Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art und Menge nicht in den für die Abfallbeseitigung des Landkreises Augsburg zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können. Zu diesem Zweck stellt sie geeignete Abfallbeseitigungsanlagen und nach Bedarf besondere Sammelstellen bereit.

Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen. Die Standorte der Abfallbeseitigungsanlagen und der Sammelstellen werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 2 - Benutzungszwang

Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach § 1 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Gemeinde betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich der Sammelstellen zu bringen.

§ 3 - Benutzungsordnung

Abfallbeseitigungsanlagen und Sammelstellen dürfen nur zu den in ortsüblicher Weise bekannt gemachten oder mit der Gemeinde im Einzelfall vereinbarten Öffnungszeiten benutzt werden. Bei der Anlieferung und Ablagerung sind die Weisungen der Gemeinde oder des Betriebspersonals zu beachten. Im übrigen kann die Gemeinde die Anlieferung und Ablagerung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.

Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

Andere als die in § 1 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nicht abgelagert werden.

§ 4 - Entgelt

Für die Benutzung ist ein im Einvernehmen mit der Stadt festgesetztes Entgelt zu entrichten.

§ 5 - Begriffsbestimmungen

Die Abfallbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle.

Abfälle sind die in § 1 Abs. 1 a) und b) genannten beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallgesetzes i. V. mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 2) zuwiderhandelt;
- außerhalb der Öffnungszeiten ohne Genehmigung Abfälle anliefert oder ablagert (§ 3 Abs.1);
- nicht zugelassene Abfälle ablagert (§ 3 Abs. 3);

Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 7 - Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.1981 außer Kraft.

Königsbrunn, den 20.12.2006

Stadt Königsbrunn

Fröhlich

1. Bürgermeister

Die Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung in der Stadt Königsbrunn wurde im Stadtrat am 19.12.2006 beschlossen und am 20.12.2006 im Rathaus / Ordnungsamt Zi. Nr. 5, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburgener Allgemeinen/Königsbrunner Zeitung vom 28.12.2006, Seite 7 hingewiesen.

Die Satzung ist am 28.12.2006 in Kraft getreten.

Königsbrunn, den 02.01.2007

Stadt Königsbrunn

Ludwig Fröhlich,

1. Bürgermeister